

# Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative<sup>1</sup>

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

An den  
**Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen**  
**Platz des Landtags 1**  
**40221 Düsseldorf**

Die auf dem nachstehenden Unterschriftsbogen unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen eine

## **Volksinitiative für die Beibehaltung der gesetzlich zugesicherten Kinder- und Jugendförderung**

Die Volksinitiative ist gerichtet auf die Befassung des Landtages mit dem folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung:

Der nordrhein-westfälische Landtag wird aufgefordert, sich mit dem Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendfördergesetz – (3. AG-KJHG – KJföG) vom 12. Oktober 2004 zu befassen.  
Wir fordern:

- die volle Umsetzung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes, so wie es am 6.10.2004 beschlossen worden ist.
- die ersatzlose Streichung der von der Landesregierung vorgesehenen Änderung des § 16, Abs. 1, Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes: Senkung der Mittel für die Kinder- und Jugendförderung von 96 Mio. Euro auf 75 Mio. Euro.
- die Bereitstellung der 96 Mio. Euro, damit wir wieder in vollem Umfang qualifizierte Angebote für Kinder und Jugendliche in NRW machen können, kein Personal entlassen und keine Einrichtung schließen müssen.

Die Volksinitiative wird getragen vom Arbeitskreis G 5, bestehend aus folgenden Organisation:

- dem Landesjugendring NRW
- der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür" NRW
- dem Paritätischen Jugendwerk NRW
- der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW
- der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW

Vertrauensperson: **Martin Wonik, Arbeitskreis G 5, c/o Landesjugendring NRW e.V., Martinstr. 2 a, 41472 Neuss**

Stellvertretende Vertrauensperson: **Wilhelm Müller, Arbeitskreis G 5, c/o Landesjugendring NRW e.V., Martinstr. 2 a, 41472 Neuss**

Die erhobenen Daten dürfen nur für das Verfahren der Volksinitiative genutzt werden.



Unterschrift der Vertrauensperson



Unterschrift der stellvertretenden Vertrauensperson

<sup>1</sup> Eine Volksinitiative kommt rechtswirksam zustande, wenn sie mindestens von 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet ist (Artikel 67 a der Landesverfassung NRW)

## Sammelunterschriftsbogen (Volksinitiative)

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Unterschriften von Stimmberechtigten zur Unterstützung der auf dem vorstehenden Antragsbogen näher umschriebenen

### Volksinitiative für die Beibehaltung der gesetzlich zugesicherten Kinder- und Jugendförderung

Lfd. Nr.	Name	Vorname	vollständige Anschrift	Datum der Eintragung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift <sup>1</sup>	Bemerkungen <sup>2</sup>
	<i>Persönlich und handschriftlich, leserlich, möglichst in Druckbuchstaben</i>					
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

<sup>1</sup> Ein Zusatz oder Vorbehalt ist unzulässig. Das Stimmrecht darf nur einmal ausgeübt werden.

<sup>2</sup> Bemerkungen der Gemeinde, insbesondere Einzelbestätigung der Stimmberechtigung oder über Eintragungsmängel

Lfd. Nr.	Name	Vorname	vollständige Anschrift <i>persönlich und handschriftlich, leserlich, möglichst in Druckbuchstaben</i>	Datum der Eintragung		Persönliche und handschriftliche Unterschrift <sup>1</sup>	Bemerkungen <sup>2</sup>
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Verfahren der Volksinitiative genutzt werden.

**Bestätigung der Gemeinde der Hauptwohnung:**

Es wird bescheinigt, dass die vorstehend unter den lfd. Nummern ..... Eingetragenen am Eintragungstag stimmberechtigt waren.

Gemeinde/Stadt ....., den ..... 20..

Der (Ober-)Bürgermeister  
Im Auftrag

(Dienststempel)

Unterschrift

<sup>1</sup> Ein Zusatz oder Vorbehalt ist unzulässig. Das Stimmrecht darf nur einmal ausgeübt werden.

<sup>2</sup> Bemerkungen der Gemeinde, insbesondere Einzelbestätigung der Stimmberechtigung oder über Eintragungsmängel